



Brüssel, den 28. Februar 2018
(OR. en)

6535/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0031 (NLE)

2018/0032 (NLE)

JAI 168
FRONT 41
VISA 30
CADREFIN 12
CH 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6180/18, 6182/18
Betr.:	a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 – Annahme b) Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 14. Februar 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020¹, zusammen mit dem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang dieses Vorschlags², und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³ vorgelegt.

¹ 6180/18 JAI 109 FRONT 31 VISA 21 CADREFIN 6 CH 5.

² 6180/18 JAI 109 FRONT 31 VISA 21 CADREFIN 6 CH 5 ADD 1.

³ 6182/18 JAI 111 FRONT 32 VISA 22 CADREFIN 7 CH 6.

2. Nachdem die Kommission am 19. Februar 2018 die Vorschläge in der Sitzung der Gruppe der **JI-Referenten** erläutert hatte, hat der Vorsitz wie vereinbart den Text der Vorschläge und des Abkommens der Direktion für die Qualität der Rechtsetzung zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung übermittelt, damit sie rasch vom Rat angenommen werden können.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
4. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss **2000/365/EG** des Rates⁴ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss **2002/192/EG** des Rates⁵ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in Dokument **6221/18 JAI 115 FRONT 35 VISA 24 CADREFIN 8 CH 7** bzw. Dokument **6223/18 JAI 117 FRONT 37 VISA 26 CADREFIN 10 CH 9**.

⁴ Beschluss **2000/365/EG** des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁵ Beschluss **2002/192/EG** des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Der Beschluss über den Abschluss wurde ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 6222/18 JAI 116 FRONT 36 VISA 25 CADREFIN 9 CH 8.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments 6221/18 JAI 115 FRONT 35 VISA 24 CADREFIN 8 CH 7 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 6222/18 JAI 116 FRONT 36 VISA 25 CADREFIN 9 CH 8 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
